

# **Teilliquidationsreglement der Pensionskasse**

15. Februar 2012

## Inhalt

1. Voraussetzungen .....	3
2. Stichtag .....	3
3. Bestimmung der freien Mittel.....	4
4. Anspruch auf freie Mittel .....	4
5. Anrechnung eines Fehlbetrages .....	4
6. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven .....	5
7. Behandlung der Rentner .....	5
8. Wesentliche Änderungen zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Überweisung.....	5
9. Information .....	6
10. Inkrafttreten .....	6

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie auf Art. 53 des Vorsorgereglements.

## 1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- a) **eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt**, als erheblich gilt eine Abnahme der aktiven Versicherten (ohne Pensionierungen) der Pensionskasse von mindestens 10% und sofern dadurch eine Reduktion des Sparkapitals von mindestens 10% resultiert;
- b) **eine Unternehmung restrukturiert wird**, eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden und dadurch eine Reduktion des Sparkapitals von mindestens 5% resultiert;
- c) **ein Anschlussvertrag mit einer angeschlossenen Unternehmung aufgelöst wird**, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden und dadurch eine Reduktion des Sparkapitals von mindestens 5% resultiert.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

Treten mindestens zehn Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

## 2. Stichtag

Der Stiftungsrat legt den Stichtag der Teilliquidation in Abhängigkeit vom Ereignis und vom Austritt der Versicherten fest. Der Stichtag der Teilliquidation ist beim Personalabbau (Ziffer 1a) das Ende des Kalenderjahres, indem die Verminderung erfolgt ist; bei einer Restrukturierung (Ziffer 1b) derjenige Zeitpunkt, indem die Restrukturierung abgeschlossen wird und bei Auflösung des Anschlussvertrages (Ziffer 1c) der Zeitpunkt der Beendigung des Anschlusses. Als Bilanzstichtag gilt das Ende des Kalenderjahres, das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt.

### 3. Bestimmung der freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bildet die per Bilanzstichtag nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER26 erstellte kaufmännische Bilanz. Diese wird durch den Experten für berufliche Vorsorge um jene zusätzlichen Rückstellungen korrigiert, die sich unter dem Aspekt der Teilliquidation infolge der veränderten Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Kasse und insbesondere zur langfristigen Sicherstellung der Rentenverpflichtungen ergeben.

Freie Mittel werden erst ausgewiesen, wenn nebst den technischen Rückstellungen auch die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat.

### 4. Anspruch auf freie Mittel

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf die freien Mittel. Bei einem kollektiven Austritt wird die Art der Übertragung des anteilmässigen Anspruchs auf freie Mittel im Übertragungsvertrag geregelt.

Die freien Mittel der Kasse werden als Prozentsatz des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten (inklusive der im Rahmen der Teilliquidation bereits ausgetretenen oder noch austretenden Versicherten) und des Deckungskapitals der Rentenbezüger ermittelt, wofür die bereinigte Bilanz gemäss Ziffer 3. die Grundlage bildet. Der anteilmässige Anspruch der austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Nachzahlungen, welche in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Beim kollektiven Austritt ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der freien Mittel geleistet hat.

### 5. Anrechnung eines Fehlbetrages

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag nach Art. 44 BVV2, dann werden die Austrittsleistungen gekürzt. Zu diesem Zweck wird der gesamte Fehlbetrag zwischen den in der Kasse verbleibenden Versicherten und Rentnern und den von der Teilliquidation betroffenen austretenden (bzw. ausgetretenen) Versicherten und allenfalls übertretenden Rentnern aufgeteilt. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits ausbezahlt, muss der Versicherte den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Den austretenden (bzw. ausgetretenen) Versicherten wird der Teil des Fehlbetrags in Abzug gebracht, der sich aus dem Verhältnis ihrer Freizügigkeitsleistungen zu den Vorsorgekapitalien (Spar- und Deckungskapitalien) aller aktiven Versicherten und Rentner (inklusive der im Rahmen der Teilliquidation austretenden oder ausgetretenen Versicherten und Rentnern) ergibt. Dabei darf jedoch das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden.

Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Nachzahlungen, welche in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben bei der Aufteilung des Fehlbetrags gemäss den Bestimmungen dieses Artikels unberücksichtigt.

## **6. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.

### **6.1. Technische Rückstellungen**

Ein anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen besteht nur, soweit die entsprechenden versicherungstechnischen Risiken übertragen werden. In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (Spar- und Deckungskapital). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

### **6.2. Wertschwankungsreserven**

Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

## **7. Behandlung der Rentner**

Die Rentner verbleiben in der Regel bei der Pensionskasse, sofern im Anschlussvertrag nicht anderes geregelt ist. Im Falle eines kollektiven Austritts kann im Rahmen des Übertragungsvertrags eine andere Regelung getroffen werden. In diesem Fall besteht der Anspruch auf freie Mittel und Wertschwankungsreserven sinngemäss auch für die übertretenden Rentner. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis des Deckungskapitals der übertretenden Rentner berechnet.

## **8. Wesentliche Änderungen zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Überweisung**

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst werden. Eine Änderung der Aktiven und der Passiven gilt als wesentlich, wenn sie mindestens 5% beträgt.

## 9. Information, Rechtsmittel, Vollzug

Die von der Teilliquidation betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan angemessen und zeitgerecht informiert.

Die von der Teilliquidation betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzung, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt.

## 10. Inkrafttreten

Das vorliegende Teilliquidationsreglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per Beschlussdatum des Stiftungsrates vom 15. Februar 2012 in Kraft.

Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Teilliquidationsreglement vom 21. Februar 2006. Sofern der Stichtag der Teilliquidation nach dem 31. Mai 2009 liegt, sind dabei die neuen Verordnungsbestimmungen zum BVG vom 1. Juni 2009 zu berücksichtigen.